

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000811/2017/rev.2
an die Kommission**

Artikel 130 der Geschäftsordnung

Linnéa Engström (Verts/ALE), Maria Heubuch (Verts/ALE), Bodil Valero (Verts/ALE), Max Andersson (Verts/ALE), Klaus Buchner (Verts/ALE), Paloma López Bermejo (GUE/NGL), João Ferreira (GUE/NGL), Takis Hadjigeorgiou (GUE/NGL), Rina Ronja Kari (GUE/NGL), Stelios Kouloglou (GUE/NGL), Kostadinka Kuneva (GUE/NGL), Lola Sánchez Caldentey (GUE/NGL) und Patrick Le Hyaric (GUE/NGL)

Betrifft: Finanzielle Förderung von Projekten Marokkos in der Westsahara durch die EU im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der EU und Marokko

Der Europäische Gerichtshof stellte in seinem Urteil in der Rechtssache C-104/16 fest, dass die Westsahara nicht zum Hoheitsgebiet Marokkos gehört und das Assoziations- und das Liberalisierungsabkommen zwischen der EU und Marokko gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung und dem Grundsatz der relativen Wirkung von Verträgen ohne die Zustimmung der Bevölkerung der Westsahara nicht auf die Westsahara anwendbar sind.

Aus zwei Berichten – vom Oktober 2015 und vom Juli 2016 – über die Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und Marokko geht hervor, dass die meisten der im Rahmen dieses Abkommens von der EU geförderten Projekte wohl in den von Marokko besetzten saharaischen Gebieten zu verorten sind. Die Beschlüsse über die Vergabe von Mitteln fasst der Gemischte Ausschuss, in dem neben Marokko auch die Kommission vertreten ist.

Kann die Kommission angesichts des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-104/16 P darlegen, auf welcher völker- oder unionsrechtlichen Grundlage es der EU möglich ist, für marokkanische Projekte in den besetzten saharaischen Gebieten Mittel bereitzustellen?

Hat die Bevölkerung der Westsahara diesen ausländischen Investitionen in ihren Gebieten zugestimmt?

Ist die Kommission der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Abkommens dem Grundsatz der Selbstbestimmung und dem Grundsatz der relativen Wirkung von Verträgen und den Verpflichtungen der EU im Rahmen des humanitären Völkerrechts entspricht?

[Die Anfrage wird von weiteren Mitgliedern unterstützt.¹]

¹ Die Anfrage wird von Miguel Viegas (GUE/NGL), João Pimenta Lopes (GUE/NGL) unterstützt.